

Statuten der Schweizerischen Steuerkonferenz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Steuerkonferenz" (Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden, nachfolgend SSK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Dessen Sitz befindet sich am Sitz der Kantonalen Steuerverwaltung Bern.

2. Zweck

Die SSK bezweckt im Wesentlichen die Koordination, die Anwendung und die Weiterentwicklung des Steuerrechts unter den Kantonen und mit dem Bund.

Die SSK

- a) berät die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (nachfolgend FDK) in Fragen der Steuergesetzgebung, in Vernehmlassungsverfahren zu Steuervorlagen des Bundes und in allen weiteren steuerrechtlichen Belangen;
- b) bezweckt die Weiterentwicklung des Steuerrechts, strebt die Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen an und klärt Fragen des interkantonalen Steuerrechts mittels Kreisschreiben;
- c) erarbeitet und publiziert Praxisempfehlungen, Informations- und andere Dokumentationen;
- d) fördert eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe, realisiert hiezu über die FDK Informatikprojekte im schweizerischen Steuerumfeld und betreut technische Fragen;
- e) bietet Aus- und Weiterbildungskurse für Mitarbeitende der Vereinsmitglieder an; sie kann diese Kurse auch Dritten zugänglich machen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der SSK sind die Kantonalen Steuerverwaltungen (Kantone) und die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV; Bund).

Die Kantonalen Steuerverwaltungen werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher oder eine Stellvertretung vertreten.

Die ESTV wird durch ihre Direktorin oder ihren Direktor oder eine Stellvertretung vertreten.

4. Mittel

Die zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden neben eigenen Erträgen und einem Zuschuss der ESTV von der FDK zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Informatikprojekte erfolgt gemäss dem Reglement der SSK betreffend Informatikprojekte.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

5. Organe der SSK

Die Organe der SSK sind:

- a) die Jahresversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen.

6. Jahresversammlung

Das oberste Organ der SSK ist die Jahresversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Präsidium einberufen.

Die Jahresversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen für eine Amtsperiode von zwei Jahren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

An der Jahresversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Vorsteherinnen oder Vorstehern der Kantonalen Steuerverwaltungen sowie der Direktorin oder dem Direktor und zwei weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der ESTV. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand vertritt die SSK nach aussen und führt alle Geschäfte zur Erfüllung des Zwecks gemäss Artikel 2, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen

sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung. Die FDK kann der Steuerverwaltung des Präsidiums eine Entschädigung ausrichten.

8. Revisoren und Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen kontrollieren die Buchführung und erstatten Bericht zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung.

9. Generalsekretariat

Der Vorstand führt ein Generalsekretariat. Dieses ist für die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes sowie die Unterstützung von Präsidium, Vorstandsmitgliedern, Kommissions- und Arbeitsgruppenpräsidien zuständig und stellt die Verbindung zum FDK-Sekretariat sicher.

Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

10. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

Diese prüfen steuerrechtliche und technische Fragestellungen sowie Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und mit dem Bund zuhanden des Vorstands.

Der Vorstand wählt die Präsidien der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Mitglieder der Kommissionen.

Die Kommissionen erstatten jährlich Bericht zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

12. Unterschrift

Die SSK wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums oder Vizepräsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gilt die separate Zeichnungsberechtigung des Kassiers.

13. Haftung

Für die Schulden der SSK haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die Statuten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

15. Auflösung der SSK

Die Auflösung der SSK kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die SSK mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung der SSK entscheidet die FDK über die Zuwendung der Mittel an die öffentliche Hand oder an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. September 2008.

Der Präsident:

.....
Jakob Rütsche

Der Vizepräsident:

.....
Stephan Stauber

Änderungen beschlossen an der Jahresversammlung 2015/2016 vom 15. September 2016.